



Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e. V.

Mitteilungsblatt der Gemeinde Lorsbach - 1966 -

Von 1965 bis zur Eingemeindung im Jahr 1972 wurde vom Gemeindevorstand das Mitteilungsblatt der Gemeinde Lorsbach herausgegeben. Das Mitteilungsblatt wurde kostenlos an alle Haushalte verteilt.

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 5 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · JANUAR 1966

Bekanntmachungen

1.) Wassermesser vor Frost schützen.

Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, deren Grundstücke an die gemeindliche Wasserleitung angeschlossen sind, sind verpflichtet, die Wasserzuleitungen und Wassermesser genügend gegen Frost zu schützen. Zum Verpacken ist trockenes Material zu verwenden; Kellerfenster usw. sind dicht zu schließen.

Wassermesserschächte sind gut und frostsicher abzudecken. Alle Abstellventile einschl. Hauptventile sind vorher, zweckmäßig durch einen Installateur auf die Dichtigkeit zu prüfen. Reparaturen, die durch Nachlässigkeit oder ungenügenden Schutz entstehen, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

Die entsprechenden Maßnahmen sind auch von denjenigen Bauherren zu treffen, die einen bereits begonnenen Bau nicht weiterführen und über Winter stehen lassen.

2.) Rodeln auf Ortsstraßen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß das Rodeln auf allen Ortsstraßen verboten ist. Besonders die Erziehungsberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für alle etwa entstehenden Schäden haftbar gemacht werden können.

3.) Anbringen von Hausnummern.

Wir erinnern erneut alle Hausbesitzer und Nutzungsberechtigten, die noch fehlenden Hausnummern anzubringen.

Die Anbringung einer Hausnummer liegt im eigenen Interesse, da sie für Arzt, Krankenwagen, Polizei und auch in anderen dringenden Fällen benötigt wird.

4.) Schließung der Gemeindekasse.

In der Zeit vom 7. Februar 1966 bis einschließlich 9. Februar 1966 wird im Sitzungssaal des Rathauses der Umlegungsplan für das Gebiet "Großstadt" erörtert.

Aus diesem Grund muß die Gemeindekasse in dieser Zeit geschlossen bleiben.

5.) Müllabfuhr in den Wintermonaten.

Wie wir von dem von uns beauftragten Müllabfuhrunternehmen erfahren, kam es in der letzten Zeit häufig zu Beschwerden von Seiten der Bevölkerung, daß der Inhalt der Mülltonnen bei dem Entleeren teilweise gänzlich in den Tonnen verbleibt. Es wurde festgestellt, daß in diesen Fällen der Müll in den Tonnen angefroren ist.

Wir bitten die Bevölkerung im eigenen Interesse in den Wintermonaten darauf zu achten, das Einbringen von feuchtem Müll nach Möglichkeit insofern zu vermeiden, als man den Müll zusätzlich in Zeitungspapier einwickelt und so ein Festfrieren verhindert.

6.) Keine Hunde auf den Friedhöfen.

In gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß das Mitnehmen von Hunden auf die Friedhöfe nach der Friedhofsordnung verboten ist. Wir bitten die Bevölkerung mit Rücksicht auf den Charakter dieser Anlagen um Beachtung.

7.) Berichtigung.

Die Gebühr für den Erwerb eines Kaufgrabes ist von DM 300,- auf DM 375,- erhöht worden und nicht, wie irrtümlich im Mitteilungsblatt Nr. 4 angegeben, von DM 200,- auf DM 375,- .

Gebührenordnung zur Kanalisationssatzung

(Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 4)

§ 3

Laufende Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtungen werden öffentlich rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden. Diese laufende Benutzungsgebühr beträgt pro Kopf der Bevölkerung DM 18,- jährlich.

(2) Gewerbebetriebe, die pro Vierteljahr bis zu 60 cbm Wasser abnehmen, werden nicht gesondert veranlagt.

Gewerbebetriebe, die pro Vierteljahr mehr als 60 cbm Wasser abnehmen, werden für den Mehrverbrauch zusätzlich mit DM 6,- je 10 cbm (DM 0,60 je cbm) veranlagt.

Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, die unmittelbar an den Schwarzbachverband angeschlossen sind.

(3) Für kinderreiche (ab 4 Kinder) und sozial schwach gestellte Familien kann auf schriftlichen Antrag eine Sonderregelung getroffen werden.

§ 4

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die einmalige Anschlußgebühr (§ 2) ist binnen 4 Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen Anschlusses zu zahlen.
- (3) Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 3) sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer im Erhebungszeitpunkt Eigentümer des Grundstücks ist oder ihm satzungsgemäß gleichsteht; mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Wechsel des Zahlungspflichtigen

- (1) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers usw.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.
- (2) Melden der bisherige oder neue Zahlungspflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 7

Vorauszahlung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Zahlungspflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührenordnung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Erhebungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.
- (2) In der Regel muß die Benutzungsgebühr in Höhe des für einen Erhebungsabschnitt zu schätzenden Betrages vorausgezahlt werden.
- (3) Nach Abmeldung des Anschlusses wird die überschüssige Vorauszahlung zurückerstattet. Die Gemeinde wird von dieser Erstattungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 8

Zusätzliche Bestimmungen

(1) Liegt ein angeschlossenes Grundstück nicht unmittelbar an einer kanalisierten Straße oder ist es mit dieser nur durch einen Privatweg verbunden, so wird die Grundstücksbreite berechnet, die der Straße mit dem Hauptkanal zugekehrt ist.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde Beiträge zinspflichtig stellen oder ermäßigen. Auch kann sie Ratenzahlungen mit Verzinsung der Restschuld einräumen in demselben Maße, in dem die Gemeinde verpflichtet ist, die von ihr zur Durchführung der Kanalisation aufgewendeten Mittel zu amortisieren.

§ 9

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung auf Grund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Katholische Gottesdienste in Lorsbach/Taunus

6. Februar 1966	8.30 Uhr	6. März 1966	8.30 Uhr
13. "	10.00 Uhr	13. März 1966	10.00 Uhr
20. "	8.30 Uhr	20. März 1966	8.30 Uhr
27. "	10.00 Uhr		

Außerdem Mittwoch, den 23. Februar 1966 (Aschermittwoch) 8.30 Uhr und jeden Dienstag um 16.00 Uhr.

Einladung

Der I. Fußball - Club 1953 E.V. und der Männergesangsverein 1879 Lorsbach/Ts. veranstalten am

Samstag, dem 12. Februar 1966

im Saalbau "Zum Löwen", Lorsbach/Ts., Hofheimer Str. 3, ihren gemeinsamen

M A S K E N B A L L .

Es spielt die bekannte Tanzkapelle Sone's Bad Soden/Ts.

Wir laden die Einwohnerschaft hierzu höflichst ein.

Eintritt: DM 2,50, Masken DM 2,-, Saalöffnung: 19.01 Uhr, Anfang: 20.11 Uhr

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 2 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · MÄRZ 1966

Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung“

Zum Schutze von Personen, sowie zum Schutze der Entwässerungsanlagen selbst und darüber hinaus zum Schutze aller Bürger ist es untersagt, in die Entwässerungsanlagen Stoffe einzuleiten, die die Kanäle verstopfen (Schutt, Sand, Asche, Müll, Lumpen usw.), die feuergefährlich, zerknallfähig, giftig, radioaktiv sind und schädliche Ausdünstungen verbreiten (Öle, Säuren, Fette, Laugen, Beizereiabwasser, Motorenaltöle, chlorierte Kohlenwasserstoffe usw.) sowie wärmer als 30° sind. Außerdem ist der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen nicht statthaft.

Diese Begrenzungen des Benutzungsrechtes sind in der Satzung über die Entwässerung festgelegt. Sie gelten für alle Anschlußnehmer, besonders jedoch für Industrie- und Gewerbebetriebe. In der Satzung sind Grenzwerte für die Beschaffenheit der gewerblichen Abwässer festgelegt, die unbedingt einzuhalten sind.

Gemäß § 16, Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Ortsentwässerung" sind wir verpflichtet, alle Industrie- und Gewerbebetriebe besonders auf die in den unterirdischen Entwässerungsanlagen stattfindenden Arbeiten schriftlich hinzuweisen.

SCHWARZBACHVERBAND MAIN-TAUNUS
Körperschaft des öffentl. Rechts
Hofheim am Taunus
Lorsbacher Str. 54

gez. Röver
Geschäftsführer

Bekanntmachungen

Sperrmüllabfuhr

Wir machen darauf aufmerksam, daß künftig die Sperrmüllabfuhr vierteljährlich erfolgt. Die Abfuhrzeiten werden rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekanntgegeben.

Wildes Ablagern von Müll

Wir müssen leider feststellen, daß in letzter Zeit die wilde Müllablagerung an verschiedenen Gemarkungsteilen zugenommen hat. Wir bitten die Bevölkerung darauf zu achten, daß eine derartige Verschandelung der Landschaft unterbleibt.

Sprechstunden des Schiedsmannes

Wie der Schiedsmann, Herr Otto HENRICH, Lorsbach/Ts., Kirchstr. 19, mitteilt, finden seine Sprechstunden jeweils montags in der Zeit von 20.00 bis 21.00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung statt.

Abbrennen von Hecken und Grasnarben

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Abbrennen von Hecken und Grasnarben nach dem 15. März untersagt. Wir bitten, im Interesse zur Erhaltung des Vogelschutzes auf diese Bestimmungen zu achten.

Gemeindeeigenes Gelände im Baugebiet "Krautgärten"

Wir machen die Bewirtschafter des gemeindeeigenen Geländes im Baugebiet "Krautgärten" darauf aufmerksam, daß sie eine Bewirtschaftung in diesem Jahr auf ihr eigenes Risiko durchführen, da evtl. mit einer Bebauung in diesem Jahr zu rechnen ist. Etwaige Entschädigungsansprüche können daher nicht berücksichtigt werden.

Fortgang der Ortskanalisation

In diesen Tagen wird mit den Restarbeiten zur Durchführung des II. Bauabschnittes an der Ortskanalisation begonnen. Diese Baumaßnahmen umfassen die Bornstraße, den Anschluß Bornstraße und Hofheimer Straße und die Gartenstraße.

Satzung

über die öffentliche Müllabfuhr in Lorsbach
einschließlich Gebührenordnung.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Lorsbach/Ts. betreibt im öffentlichen Interesse eine Müllabfuhr als eine Gemeindeeinrichtung zur Beseitigung des Hausmülls.
2. Die Abfuhr wird im Umlaufverfahren mit Hofstandsgefäßen - 50-Liter-Mülleimern - durchgeführt.

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die gemeindliche Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.
2. Den Anschluß kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

Anschluß- und Benutzungszwang

Alle Haushaltungsvorstände und alle Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken, auf denen Müll anfällt, sind verpflichtet, zur Fortschaffung des Mülls sich an die Müllabfuhr anzuschließen und diese das ganze Jahr hindurch zu benutzen. Jeder Verpflichtete muß mindestens einen Mülleimer mit 50 Liter Nutzinhalt bereitstellen.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung kann nur für abgelegene Grundstücke, für die besondere Schwierigkeiten bei der Abfuhr durch die Lage der Grundstücke obwalten, durch den Gemeindevorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages erfolgen.

Hausmüll

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung sind die in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes anfallenden Abfälle (Asche, Schlacken, Hauskehricht, Nahrungs- und Küchenabfälle, sowie hauswirtschaftliche Abfälle, wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Konservenbüchsen und dgl.)
2. Als Hausmüll gelten nicht:
 - a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie aus gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt und größere Steine.
 - b) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat.
 - c) Menschliche und tierische Ausscheidungsstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe und Tierleichen.
 - d) Flüssige Stoffe aller Art.
 - e) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen (z.B. Farbreste usw.).
 - f) Leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Munition, Karbid und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand usw.).
 - g) Sperrige Gegenstände, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.

3. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand, was als Müll zu gelten hat.
4. Der Gemeindevorstand kann die Abfuhr von sperrigem Gut durch besondere Anordnungen und Vereinbarungen regeln.

Fortsetzung folgt im Mitteilungsblatt Nr. 7

Gottesdienstordnung der katholischen Gemeinde Lorsbach

27. März 1966	8.30 Uhr	1. Mai 1966	10.00 Uhr
3. April 1966	10.00 "	8. "	8.00 "
10. "	10.00 "	15. "	10.00 "
11. "	8.30 "	19. "	8.00 "
17. "	10.00 "	22. "	10.00 "
24. "	8.00 "	29. "	8.00 "
		30. "	10.00 "

In letzter Zeit wurden die katholische Kapelle und die sie umgebenden Anlagen durch Kinder und Jugendliche erheblich beschädigt. Wir bitten alle Eltern, ihren Kindern das unbefugte Betreten des Grundstückes zu untersagen und bitten alle Einwohner, die in der Nähe der Kapelle wohnen oder an ihr vorbeikommen, zum Schutz der Anlagen beizutragen.

DER KIRCHENVORSTAND

WANDERPLAN 1966 des TAUNUSCLUB – Zweigverein Lorsbach/Taunus.

24. April 1966	Niederselters – Schwickershausen – Erbach – Niederselters (T)
15. Mai 1966	Taunuswandertag in Kronberg (T)
26. Juni 1966	Spessartwanderung (T)*
17. Juli 1966	Frankfurt – Stadtwaldwanderung (H)
14. Aug. 1966	Rund um den Glaskopf – Glashütten – (H)
25. Sept. 1966	Bad Kreuznach – Bad Münster am Stein (T)
16. Okt. 1966	Mahnmalfeier am Stockborn (T)
6. Nov. 1966	Gundelhard – Gimbacherhof – Kelkheim (H)
4. Dez. 1966	Rund um Lorsbach (H)

(H) = Halbtageswanderung, (T) = Tageswanderung, * = Wanderung mit Autobusfahrt, rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand erwünscht. Beginn und Ende der Wanderungen und die Fahrgelegenheit werden jeweils rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 7 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · MAI 1966

Bekanntmachungen

Berichtigung

Wir machen darauf aufmerksam, daß die März - Ausgabe des Mitteilungsblattes anstatt der Nr. 2 die fortlaufende Nr. 6 tragen muß.

Chronik von Lorsbach/Taunus

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, beginnen wir in den nächsten Folgen mit dem Abdruck einer Chronik unserer Gemeinde.

Die neuen Bürger unserer Gemeinde werden es sicherlich begrüßen, etwas über Lorsbachs wechselvolle Geschichte zu erfahren.

Trotz des reichlich vorliegenden Materials sind wir für Hinweise und Anregungen aus Kreisen der Bevölkerung dankbar.

Eventuell vorhandene Unterlagen bitten wir der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Mütterberatung

Die nächste Mütterberatung findet

am Montag, dem 16. Mai 1966 von 9.15 Uhr - 10.15 Uhr

im Rathaus statt. Wir weisen alle Mütter von Kleinkindern auf diesen Termin hin und bitten um eine rege Beteiligung.

Müllabfuhr

Für den Fall, daß in einem Haushalt einmal eine größere Menge Müll anfällt als die vorhandenen Mülltonnen fassen, hat das Müllabfuhrunternehmen Schornstein Müllsäcke aus Papier zur Verfügung gestellt. Diese Müllsäcke sind für DM 1,- bei der Firma HAMBURGER in Lorsbach/Ts., Bornstraße 10, erhältlich. Mit dem vorgenannten Betrag ist auch die Abfuhr des Müllsackes bezahlt.

Satzung über die öffentliche Müllabfuhr in Lorsbach einschließl. Gebührenordnung

Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 6

§ 5

Müllgefäße

1. Zur Mülleinlagerung und einer staubfreien Abfuhr dürfen nur einheitliche Müllgefäße verwandt werden, die hinsichtlich Konstruktion und Nutzinhalt den vom Gemeindevorstand erlassenen Vorschriften entsprechen. Sie sind von den Anschlußverpflichteten zur Verfügung zu stellen und verbleiben in deren Eigentum.
2. Die Müllgefäße sind von den Verpflichteten am Abfuhrtag vor dem Haus so aufzustellen, daß ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und ohne daß Vorübergehende oder der Straßenverkehr gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Gefäße ohne Verzug durch den Verpflichteten wieder zu entfernen.
3. Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlemmen und Einstampfen des Inhalts sind verboten. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

§ 6

Zeitpunkt der Abfuhr

1. Die Gefäße werden zweiwöchentlich entleert. Den Tag der Entleerung bestimmt der Gemeindevorstand; der Entleerungstag wird ortsüblich bekanntgemacht.
2. Können die Gefäße aus einem in der Person des Verpflichteten liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung des Mülls erst am nächsten Abfuhrtage.

§ 7

Unterbrechung der Müllabfuhr

1. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf die Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.
2. Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 8

Eigentumsübergang

1. Der Müll geht in das Eigentum der Gemeinde über, sobald er in den Müllabfuhrwagen geschüttet ist.

2. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Gebühren

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Müllabfuhr müssen die Angeschlossenen öffentlich-rechtliche Gebühren entrichten. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Außerdem haften neben den Eigentümern auch die angeschlossenen Haushaltungen. Der Ertrag aus den Gebühren soll die Kosten der Müllabfuhr decken.
2. Die Gebühr beträgt monatlich DM 1,50 für jeden Haushalt mit einem 50-Liter-Gefäß.
3. Die Gebührenpflicht beginnt am 1. eines Monats, wenn der Anschluß an die Müllabfuhr in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats vorgenommen wird. Erfolgt der Anschluß später, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluß in der Zeit vom 16. bis Monatsende endet, mit Ablauf des Monats; wenn er in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats endet, mit Ablauf des Vormonats.
4. Die Müllabfuhrgebühren werden zu Beginn des Rechnungsjahres mit den Steuerzetteln und Veranlagungsbescheiden für die Grundsteuer zusammen angefordert und sind zu den Steuerzahlungs-terminen zu entrichten. Bei Grundstückswechsel haftet neben dem neuen Eigentümer auch der bisherige Eigentümer solange, bis der Besitzwechselbescheid des Finanzamtes eingegangen ist.
5. Die rückständigen Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. In Sonderfällen hat der Gemeindevorstand das Recht, die festgesetzten Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10

Zwangsmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I. S. 177) i. d. F. der Gesetze vom 26.7.1957 (BGBl. I. S. 861 und BGBl. II. S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 152 der HGO. durchgesetzt werden.

§ 11

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Jedermann-Turnen für Männer

Der Turnverein Lorsbach ist einer Anregung aus den eigenen Reihen gefolgt und hat im Rahmen des Jedermann-Turnens eine Turnstunde für Männer ins Leben gerufen. Unter der bewährten Leitung von Übungsleiter Karl Steyer findet seit 1. März 1966 jeweils Dienstagabend um 20.00 Uhr das Jedermann-Turnen statt. Diese Turnstunde soll keineswegs nur eine Zusammenkunft früherer aktiver Turner sein, sondern im wahrsten Sinne des Wortes ein Turnen für J E D E R M A N N . Bei Gymnastik, Bodenturnen und Ballspiel sollen insbesondere die berufstätigen Männer jeden Alters Gelegenheit haben, ihre Beweglichkeit zu erhalten bzw. wieder zu erlangen.

Kommen daher auch Sie zu der nächsten Turnstunde am kommenden Dienstag um 20.00 Uhr in der Turnhalle.

Nähere Auskunft erteilt: Willi FISCHER, Schreibwarengeschäft, Lorsbach/Ts., Eppsteiner Straße 12, Telefon 5240.

Turnstunde für Mutter und Kind

Im Rahmen des Jedermann-Turnens ist weiter geplant, für die Kinder von 2 - 6 Jahren eine Turnstunde einzurichten, an der die Kleinen zusammen mit ihrer Mutter oder Tante teilnehmen können. Es steht uns zu diesem Zweck eine ausgebildete Übungsleiterin zur Verfügung, die besonders hierfür geschult wurde. In dieser Turnstunde sollen die Kleinen an das Spiel in der Gemeinschaft herangeführt werden.

Wir bitten Sie, falls Sie an dieser Turnstunde interessiert sind, sich bei Willi FISCHER (Anschrift wie vor) eintragen zu lassen, damit Sie zu einer gemeinsamen Aussprache, bei welcher die Festlegung des Nachmittags erfolgen soll, eingeladen werden können.

TURNVEREIN 1885 LORSBACH E.V.

Jahresprogramm Vereinsring Lorsbach/Taunus (1. Teil)

Sonntag	15. Mai	Taunus-Wandertag Kronberg/Ts. Taunusklub Lorsbach
Donnerstag	19. Mai	Sänger - Frühschoppen MGv.
Samstag	4. Juni oder 11. Juni	Autobusfahrt VDK
Samstag	18. Juni	Jubiläumsfest Niederjosbach Männergesangsverein Lorsbach
Samstag	25. Juni	
Sonntag	26. Juni	Fußball-Turnier I.F.C. Lorsbach
Sonntag	26. Juni	Spessart-Wanderung Taunusklub Lorsb.
Sonntag	17. Juli	Frankfurt - Stadtwaldwanderung Taunusklub Lorsbach
Sonntag	14. Aug. oder 28. Aug.	TVL - Wanderfahrt
Sonntag	14. Aug.	Rund um den Glaskopf Wanderung Taunusklub Lorsbach

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 8 . HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH . JULI 1966

Bekanntmachungen

Müllabfuhr

Auf Wunsch des Müllabfuhrunternehmens hat der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung für die Monate

Juni, Juli, August und September

einer früheren Müllabfuhr zugestimmt.

Sie beginnt in dieser Zeit an den bekannten Abfuhrtagen jeweils um 5.00 Uhr früh.

Anbringung von Briefkästen

Die Hausbesitzer werden gebeten für Post-, Gemeinde- und sonstige Zustelldienste Briefkästen zur Erleichterung anzubringen. Dies gilt vor allem für Grundstücke, die abseits der Straßen und Wege liegen.

Sprechstunden der Gemeindekasse

Wegen Urlaubsvertretung bleiben die Sprechstunden der Gemeindekasse in der Zeit vom 18. Juli 1966 bis 12. August 1966 auf Dienstag und Donnerstagvormittag von 9.00 bis 12.00 Uhr beschränkt.

Öffentliche Steuermahnung

Die am 15. Mai 1966 und früher fällig gewordenen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge laut Steuer- oder Hebezettel werden hiermit angemahnt.

Auffüllen von Straßen durch Erde und Kehrriecht

Wir machen darauf aufmerksam, daß Böschungserde und Kehrriecht nicht als Auffüllmaterial für Straßenlöcher benutzt werden dürfen. Dies gilt vor allem für die Neuburgstraße, wo einige Anlieger immer wieder von dieser nutzlosen Einbringung Gebrauch machen.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen (Entwässerungsanlagen) errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser) und im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen.
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Bezirk (Gebiet) der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht) soweit nicht diese Satzung Ausnahmen vorsieht.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten ausgeführten und von diesen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, die der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

Fortsetzung folgt im Mitteilungsblatt Nr. 9

Aus Lorsbachs Vergangenheit

Nach der Chronik des ehem. Lehrers Ernst Kaiser;
zusammengestellt von Robert Fischer, Lorsbach.

Vieles deutet darauf hin, daß unser stilles Heimat-Tal schon vor und während der Römerzeit verschiedenen germanischen Völkern und später wohl auch den Römern als Siedlung gedient hat. Ein mächtiges noch heute sichtbares Zeichen dafür, daß Lorsbach zu den ältesten Stätten unseres Heimatgebietes gehört, ist der Ringwall im Schlingswald (Alteburg). Diese Befestigungsanlage ist nach Ansicht der Fachleute um das Jahr 450, also vor über 1500 Jahren, von den Franken im Kampf mit den Allemannen erbaut worden, und hat jedenfalls fränkischen Hirten und Jägern als ständiger Wohnsitz gedient. In einer alten Urkunde des Klosters Bleidenstadt erscheint der Name des Ortes zum erstenmal im Jahre 934 als Vorwerk Laresbach. Im Jahre 995 wird das königliche Prädium Laresbach (Lorsbach) am Ostrande des Gauers Königshundrede von König Otto III. dem Kloster Bleidenstadt geschenkt. Viel Weinbau wurde in diesen Zeiten von den Bewohnern getrieben und wo man heute nur Ackerland und Obstanlagen erblickt, gab es im frühen Mittelalter bis in die Zeit vor ungefähr 150 Jahren nur Rebanlagen. Ums Jahr 1000 erwarb Erzbischof Willigis von Mainz den östlichen Königsgau und gelangte somit in den Besitz von Lorsbach. Der Ort gehörte nun zum Pfarrbezirk Schlossborn. Das Stefanstift, dem Lorsbach als Zentland angehörte, bestellte die Herren von Bolanden als Vögte über Lorsbach. Von diesen kam der Besitz im Jahre 1190 an die Edlen von Eschborn, dann weiter an die Herren von Cronberg. Im Jahre 1442 kauften die Herren von Eppenstein von Frank von Cronberg die Vogtei, die derselbe hier hatte.

Ums Jahr 1300 hatte Lorsbach seine eigene Kirche erhalten, und seine Bewohner brauchten nun nicht mehr den weiten Weg nach Schlossborn zu machen.

Unter der Herrschaft der Eppensteiner gehörte Lorsbach zum Landgericht Hof-Häusel und hatte erforderlicher Weise den Galgen zu bauen. Ab 1564 zählt Lorsbach zum Untergericht Eppstein. Von 1592 an bildet das nun 46 Familien zählende Lorsbach ein eigenes mit 7 Schöffen bestelltes Untergericht.

Im Jahre 1492 war das Ländchen, zu dem auch Lorsbach gehörte, an den Landgrafen Wilhelm II. von Hessen von den Eppsteinern für 64.000 Gulden verkauft worden. Der Ort wurde hessisch, und fiel 1624 endgültig an Hessen-Darmstadt. Da der Herrscher dieses Staates sich zur Lehre Luthers bekannte, so erfolgte auch nach Übergang des Ländchens an Hessen die Einführung der Reformation in Lorsbach.

Fortsetzung folgt im Mitteilungsblatt Nr. 9

27. Lorsbachtal-Kampfspiele

Die diesjährigen Lorsbachtal-Kampfspiele finden am 21. August 1966 auf dem Gelände um die Turnhalle statt. Wie in jedem Jahr erwarten wir wieder viele Turnerinnen und Turner aus dem ganzen Hessenland. Im letzten Jahr waren es über 400 Sportler. Die leichtathletischen Wettkämpfe beginnen um 9.00 Uhr.

Für den Nachmittag sind folgende Wettkämpfe vorgesehen: Geräte-Kür; Leichtathletischer Einzelkampf; Endlauf d. Staffeln

Außerdem werden wie alljährlich Wanderpreise vergeben und zwar:

die Theodor Kathrein Gedächtnisplakette

die Willi Reccius Gedächtnisplakette

der Theodor Fischer Gedächtnispreis

die Ludwig Storkan Gedächtnisplakette

und der Jakob Weimar Gedächtnispreis.

Der Turnverein Lorsbach ladet alle Einwohner von Lorsbach zu dieser turnerischen Veranstaltung recht herzlich ein.

Für das leibliche Wohl sorgen ein Würstchenstand und der Ausschank von Bier, Wein, Apfelwein u.a..

Turnverein 1885 e.V. Lorsbach

Gottesdienstordnung der katholischen Gemeinde Lorsbach

26. Juni 1966	10.00 Uhr	10. Juli 1966	10.00 Uhr
29. "	8.00 "	17. "	8.00 "
29. "	20.00 "	24. "	10.00 "
3. Juli 1966	8.00 "	31. "	8.00 "

Jahresprogramm Vereinsring Lorsbach/Ts. (2. Teil)

Sonntag	21. Aug.	Lorsbachtal-Kampfspiele Turnverein Lorsbach
Samstag	27. Aug.	Halbtagestour Männergesangsverein
Sonntag	25. Sept.	Nahewanderung Bad Kreuznach - Bad Münster am Stein Taunusklub Lorsbach
Sonntag	25. Sept.	Altenfeier der Gemeinde Lorsbach
Sonntag	16. Okt.	Mahnmalfeier am Stockborn Taunusklub Lorsbach
Samstag	5. Nov.	Familienabend TVL
Sonntag	6. Nov.	Gundelhard-Gimbacher Hof-Kalkheim Wanderung Taunusklub Lorsbach
Sonntag	13. Nov.	Volkstrauertag Programmfolge wird noch bekanntgegeben
Sonntag	20. Nov.	Lokalschau Kanninchen- u. Geflügelzucht- verein
Sonntag	4. Dez.	Rund um Lorsbach; Taunusklub Lorsbach
Samstag	10. Dez.	Familienabend Fußballclub-Lorsbach
Samstag	10. Dez.	Nikolausabend Wintersportverein-Lorsbach
Sonntag	11. Dez.	Nikolausfeier TVL

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 9 . HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH . SEPT. 1966

Bekanntmachungen

Sperrmüllabfuhr

Aus gegebener Veranlassung geben wir noch einmal bekannt, was bei der Abfuhr von Sperrmüll zu beachten ist.

Das zur Abfuhr bestimmte Sperrgut ist so rechtzeitig vor den Grundstück bereitzustellen, daß es ab 7.00 Uhr abholbereit liegt. Später herausgestelltes Sperrgut kann, wenn der Lkw die Strecke bereits durchfahren hat, nicht mehr abgeholt werden.

Zum Sperrmüll gehören alle im Haushalt anfallenden Gegenstände, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingebracht werden können bzw. dürfen, zum Beispiel

Möbelstücke, Matratzen, alte Herde, Teppiche, Linoleum- und Stragula-Reste, ordentlich gerollt oder gebündelt; Gartenreisig und Zeitungen etc. gebündelt (nicht in Kartons verpackt!);

Kartons und dergleichen zusammengefaltet und gebündelt.

Flaschen, Glas und Scherben aller Art zählen zum Hausmüll und werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen, da die Gefahr einer Verletzung der am Fahrzeug tätigen Bediensteten besteht. Diese Abfälle dürfen daher auch nicht versteckt in Kartons, Säcken oder anderen Verpackungsmitteln untergebracht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bei der Firma Günther Hamburger, Bornstraße, zum Preise von 1,-- DM erhältlichen Müllsäcke.

Hausmüll kann bei Sperrmüll nicht mitgenommen werden. Er ist in den Müllgefäßen bzw. in den oben erwähnten Müllsäcken unterzubringen und bei der üblichen Müllabfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhr von gewerblichem Sperrmüll ist kostenpflichtig. Es wird empfohlen, den gewerblichen Sperrmüll ebenfalls an den angegebenen Abfuhrtagen bereitzuhalten. Der Unternehmer wird diesen gegen Erteilung eines Abfuhrscheines abfahren. Die Gebühr wird später angefordert.

Wir bitten die Bürger, mit darauf zu achten, daß ein Durchwühlen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls unterbleibt, damit eine ungehinderte Beseitigung möglich ist. Diese ist nicht gewährleistet, wenn das bereitgestellte Sperrgut durchwühlt wird und lose auf der Straße liegt.

Hausbrandbeihilfen für Minderbemittelte im Winter 1966/67

Alle Minderbemittelte können, soweit bisher noch nicht geschehen, während den Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, einen Antrag auf Hausbrandbeihilfe stellen.

Aus Lorsbachs Vergangenheit

Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 8

Am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestand der größte Teil der Einwohner aus Handwerkern. Eine gutgehende Eisen- und Stahlwarenindustrie beschäftigte vier in der Nähe des Ortes gelegenen Schleifmühlen. Aber auch als Holzarbeiter und Weber fanden die Bewohner lohnenden Verdienst. Der kleinere Teil bestand aus Landwirten und Weinbauern. Besonders der Weinbau stand zur damaligen Zeit in hoher Blüte. Ungefähr 100 Morgen Wingerte wurden bebaut. Die sonnige Lage der Bergeshänge und das milde Klima bewirkten, daß das Produkt der Lorsbacher Reben ein begehrter Artikel wurde. In behaglicher Ruhe und einem gewissen Wohlstand lebten unsere Vorfahren - die Einwohnerzahl war inzwischen auf über 200 Einwohner angewachsen - dahin, als im Jahre 1618 der dreißigjährige Krieg mit all seinen Schrecken und Leiden über unsere Heimat hereinbrach und unser schönes Nassauer Land fast zur Wüste machte.

In den ersten Jahren des Krieges weniger hart mitgenommen, schlug im Jahre 1630 die verhältnismäßige Sicherheit in das Gegenteil um. Ununterbrochen zogen bald die Schweden, bald die Kaiserlichen durch das stille Walddal und raubten, mordeten und plünderten, wo sie nur konnten. Die Pest zog durch die Lande und raffte auch in Lorsbach den größten Teil der Bevölkerung hinweg. Im Jahre 1637 zählte Lorsbach nur noch acht Haushaltungen, sieben Ww. und zwölf Kinder, zusammen etwa fünfunddreißig Einwohner. Dreiviertel aller Gehöfte lagen in Schutt und Asche. Ein im Jahre 1645 ausgebrochener furchtbarer Brand zerstörte auch noch die übriggebliebenen Gehöfte.

Nur langsam erholte sich der Ort von den Verwüstungen des furchtbaren Krieges und Ordnung und Wohlstand kehrten wieder zurück. Im Jahre 1669 zählte man wieder 29 Familien mit 108 Einwohnern. Aber erst in den langen Friedensjahren des 18. Jahrhunderts trat in den bürgerlichen und Gemeindeverhältnissen ein Umschlag zum Besseren ein.

Im Jahre 1768 wurde an der Stelle, wo die 1551 erbaute alte Kirche stand, von Ludwig VIII., Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt, welche bis in die Jetztzeit erhalten blieb.

Bis zum Jahre 1800 war die Bevölkerung Lorsbachs wieder auf 64 Familien mit ungefähr 240 Einwohnern angewachsen.

Um die Jahrhundertwende wurden die langen Jahre einer friedlichen und ruhigen Entwicklung jäh unterbrochen. Die Heere der französischen Revolution und des großen Korsen durchzogen raubend und plündernd das Land.

Im Jahre 1803 kam Lorsbach zu Nassau. Schwere Zeiten kamen für seine Bewohner. Nassau gehörte zum Rheinbund und mußte Napoleon Hilfstruppen auf allen Schlachtfeldern Europas stellen. Auch junge Männer aus Lorsbach kämpften fern im schönen Spanien im Solde des Imperators.

Fortsetzung folgt!

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)

Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 8

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das im § 2 (1) gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer, die Erweiterung oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
- (5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden: Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid u.a.m.), schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können, Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Abwässer, die wärmer als 33° C sind, pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider).

Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(5) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4 (1) verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

(6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen, oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

Fortsetzung folgt!

Gottesdienste in Lorsbach/Taunus

Katholische Kirchengemeinde Lorsbach

4. Sept. 1966	10.00 Uhr	2. Okt. 1966	10.00 Uhr
11. " 1966	8.00 "	9. " 1966	8.00 "
18. " 1966	10.00 "	16. " 1966	10.00 "
25. " 1966	8.00 "	23. " 1966	8.00 "
		30. " 1966	10.00 "

Evangelische Kirchengemeinde Lorsbach

4. Sept. 1966	8.30 Uhr	2. Okt. 1966	8.30 Uhr
11. " 1966	10.00 "	9. " 1966	10.00 "
18. " 1966	8.30 "	16. " 1966	8.30 "
25. " 1966	10.00 "	23. " 1966	10.00 "
		30. " 1966	8.30 "

Kindergottesdienst: Jeden Sonntag um 11.15 Uhr

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR.10 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · 27. OKT. 1966

Auszug aus der Landschaftsschutzverordnung „Taunus“ vom 23. 2. 1966

Das Recht des Landschaftsschutzes ist nunmehr in der Verordnung vom 23.2.1966 neu geregelt.

Diese Verordnung trägt - im Vergleich zu der aufgehobenen Landschaftsschutzverordnung "Hochtaunus" - folgende Merkmale:

Der räumliche Geltungsbereich ist ausführlich im Text festgelegt. Darüber hinaus ist der Grenzverlauf aus der Landschaftsschutzkarte - die bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt ist - ersichtlich.

In diesem Bereich sind dem Landschaftsschutz lediglich entzogen:

- a) Gebiete, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen,
- b) im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Zur Beurteilung im Einzelfalle, ob ein beabsichtigtes Vorhaben in einem innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage (Ortsteil) liegend anzusehen ist, sind die Ausführungen des Kommentars zu § 34 BBauG heranzuziehen.

Die Verbotsvorschriften.

Ganz allgemein ist es zunächst verboten, im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Naturschutzbehörde wird sich mit allen Arten von Beeinträchtigungen vorgenannter Art zu beschäftigen haben.

Der Verordnungstext enthält darüber hinaus eine Anzahl konkreter Verbotsbestimmungen, die nachstehend aufgeführt werden. Zur besseren Übersicht sind diejenigen Vorschriften, die gegenüber der aufgehobenen Landschaftsschutzverordnung "Hochtaunus" neu in die Verordnung aufgenommen wurden, jeweils unterstrichen.

Verboten ist insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art (so z.B. Wohngebäude, gewerbliche Bauwerke, Wochenendhäuser) - auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställe etc.).
- b) Das Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen ausserhalb der hierfür von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Ausnahme des Anliegers sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs.

- c) Das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen, sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer.
- d) Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen.
- e) Das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Aussenwerbung. Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen.
- f) Die Errichtung von Einfriedigungen.
- g) Die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
- h) Die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt.
- i) Das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

Erlaubt bleiben:

- a) Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens.
- b) Die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30.3.1961 (BGBl. I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11.11.1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

Bauliche Maßnahmen, die den im vorstehenden Absatz a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch gemäß § 5 der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von den Verbotsvorschriften sind - sofern sie bei den Gemeinden eingereicht werden - der unteren Naturschutzbehörde weiterzureichen. Zur Beurteilung eines Vorhabens sollen dem formlosen Antrag eine Abzeichnung der Flurkarte des betroffenen Grundstücks, ein Übersichtsplan 1:10.000 oder 1:25.000 sowie eine skizzenhafte Darstellung der projektierten Maßnahme beigelegt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbestimmungen strafbare Handlungen im Sinne der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und des § 15 der Durchführungsverordnung sind. Um der Verordnung nachdrücklich Geltung zu verschaffen, ist es unumgänglich, bei Feststellung von Übertretungen unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Aus Lorsbachs Vergangenheit

Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 9

Wie schon erwähnt, kam Lorsbach im Jahre 1803 mit den übrigen Gemeinden des "Ländchens" durch den Reichsdeputationshauptschluß nach ungefähr 300-jähriger Zugehörigkeit zu Hessen-Darmstadt an Nassau.

Der hessische Oberamtmann J.K. Schenk zu Wallau gibt zu dieser Zeit eine schriftlich niedergelegte Charakterbeschreibung aller Orte des Ländchens und beschreibt Lorsbach u.a. wie folgt: "Ein kleines Dorf mit 64 Christenfamilien. Die Bewohner sind mäßig bemittelt. Sie gehören ohne Ausnahme zu den ruhigen, ordnungsliebenden Menschen. Ihr Feldbau ist unbedeutend, ihre Obstzucht jedoch beträchtlich, auch Waldungen und Wiesen liefern schöne Einkünfte. Der Weinbau ist fast ganz eingegangen, weil die zunehmende Bevölkerung einen erweiterten Fruchtbau erfordert. Dem Schultheißen gebühret deshalb alles Lob."

Durch den Übergang an Nassau trat Lorsbach allmählich aus seiner Abgeschlossenheit heraus, und die Lebensverhältnisse besserten sich merklich.

Leider erlebte es noch einmal einen starken Rückschlag, als die Befreiungskriege 1813 - 1815 kamen und mit ihnen furchbare Leidensjahre. Schon im Winter 1812 - 1813 zogen franz. Marodeure auf ihrer Flucht von den Eisfeldern Rußlands durch unser Lorsbachtal und nahmen von den erschreckten Bewohnern was sie nur konnten. Noch größer wurden die Leiden der Bevölkerung als nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16. - 19. Okt. 1813) zuerst die geschlagenen Franzosen, dann aber Kosaken, Österreicher und Preussen monatelang im Dorfe lagen und von den schon bis aufs Blut ausgepreßten Einwohnern das Letzte verlangten und eintrieben.

Die vorhandenen Aufzeichnungen und Überlieferungen aus der Chronik des damaligen Schultheißen aus den Jahren 1813/14 gewähren einen ausgezeichneten Einblick in die ungeheure Leiden unserer Vorfahren während jener stürmischen Wochen. Außer der Einquartierung und Fourageforderung für Mann und Roß wurde die Bevölkerung mit der Gestellung von Wagen mit Bespannung und Fuhrleuten beim Weitermarsch der Truppen traktiert. Es wird berichtet, daß die Fuhrleute auf Fahrten in den Westerwald 8 Tage und nach Mannheim 14 Tage ausgeblieben waren und oft Wagen und Vieh im Stich lassen mußten und leer zurückkehrten. Bei der Einquartierung der Artillerie mußten die Handwerker Lorsbachs die Fahrzeuge ausbessern, Pferde beschlagen und vieles andere.

Anfang Februar 1814 hatte die Not der Bewohner ihren Höhepunkt erreicht als gleichzeitig wochenlang 300 Mann Preußen und 500 russische Kalmücken unter Oberst Warsili Tarschay im Dorfe biwakierten.

Trotz des von Feldmarschall Blücher, der in Höchst im Bolongaro sein Hauptquartier hatte, erlassenen strengen Befehls auf die Beschwerde der drangsalierten Bevölkerung, trat in dem wüsten Benehmen, besonders der Russen, keine Änderung ein.

Lange und schwere Jahre dauerte es, bis sich die Bewohner Lorsbachs von den Schrecken und den Verlusten erholt hatten.

Fortsetzung folgt!

Aufruf zur Feierstunde am Volkstrauertag 1966

Am Sonntag, dem 13. November 1966 findet gegen 11.15 Uhr beim Ehrenmal auf dem alten Friedhof aus Anlass des Volkstrauertages eine Feierstunde statt, die vom Vereinsring Lorsbach gestaltet wird.

Programmfolge:

1. Gesangsvortrag Männergesangsverein 1879 e.V.
2. Gedicht (Volksschule)
3. Ansprache (Pfarrer von Streit)
4. Gedicht (Volksschule)
5. Kranzniederlegung (Bürgermeister)
6. Gesangsvortrag Männergesangsverein 1879 e.V.

Wir bitten die Vertretungskörperschaften sowie die Abordnungen der Vereine, Verbände und der Schulen sich um 11.00 Uhr an der Schillerlinde auf dem Zimmerplatz einzufinden.

Die Freiwillige Feuerwehr und das Rote Kreuz werden gebeten, Dienstkleidung zu tragen. Die Vereine bitten wir, umflorte Fahnen mitzuführen.

Zu der Feierstunde ist die gesamte Bürgerschaft herzlichst eingeladen.

Gottesdienste in Lorsbach/Taunus

Katholische Kirchengemeinde Lorsbach

30. Okt. 1966	10.00 Uhr	13. Nov. 1966	10.00 Uhr
1. Nov. 1966	8.30 "	20. " 1966	8.30 "
	20.00 "	27. " 1966	10.00 "
2. " 1966	8.30 "	4. Dez. 1966	8.30 "
	20.00 "	11. " 1966	10.00 "
6. " 1966	8.30 "	18. " 1966	8.30 "

Evangelische Kirchengemeinde Lorsbach

23. Okt. 1966	10.00 Uhr	16. Nov. 1966	19.30 Uhr
30. " 1966	8.30 "	20. " 1966	10.00 "
31. " 1966	10.00 "	27. " 1966	8.30 "
	19.30 "	4. Dez. 1966	10.00 "
6. Nov. 1966	10.00 "	11. " 1966	8.30 "
13. " 1966	8.30 "	18. " 1966	10.00 "

Kindergottesdienst: Jeden Sonntag um 11.15 Uhr

Lohnsteuerkarten 1967

Allen Arbeitnehmern, die am 20. September 1966 in Lorsbach ihren Wohnsitz hatten, wurde ein Fragebogen zugestellt. Die Fragebogen sind - soweit noch nicht geschehen - nunmehr unterschrieben sofort dem Bürgermeisteramt zurückzugeben.

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LORSBACH



NR. 11 · HERAUSGEBER: GEMEINDEVORSTAND LORSBACH · NOV. 1966

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bürgermeisters

Liebe Lorsbacher Mitbürger!

Zum Weihnachtsfest und zum Neuen Jahr übermittle ich allen Bewohnern unserer Gemeinde und unseren Gastarbeitern herzliche Glückwünsche. Ich wünsche Ihnen, meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger, Erfolg, Glück und Segen.

Vieles wurde im vergangenen Jahre erreicht, aber auch neue und ungelöste Probleme kommen auf uns zu und jeder fragt zu Beginn des neuen wechsellvollen Jahres, wohin die Fahrt geht. Wir werden mit Herz und Verstand und auch mit gutem Vertrauen in unsere Bürgerschaft zu unserem Teil mithelfen, die Schwierigkeiten zu meistern. Das wird sich erreichen lassen, wenn wir alle frei von Illusionen und Pessimismus an die Arbeit gehen. Bei gemeindlichen Maßnahmen der verschiedensten Art zum Gesamtwohl unserer Bürgerschaft werden Spannungen auftreten und auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen sein, für die wir schon jetzt um Verständnis, wie seither weitestgehend gezeigt, bitten.

Recht herzlich Dank sage ich allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, sowie den Damen und Herren der Kommissionen und Ausschüsse für ihre bisherige ehrenamtliche Tätigkeit, sowie den Mitarbeitern in der Verwaltung. Mein Dank gilt Kreis und Land und allen Behörden für ihre Unterstützung. Den Kirchen, der Schule und unseren Vereinen und Organisationen gilt mein besonderer Gruß!

Mit Dankbarkeit denken wir an das vergangene Jahr und blicken hoffnungsvoll und mit der erbetenen Hilfe Gottes in die Zukunft des Jahres 1967!

In freundlicher Begrüßung

Ihr

Otto-Ernst Kalb

Bürgermeister

Aus Lorsbachs Vergangenheit

Fortsetzung von Mitteilungsblatt Nr. 10

Als ein großer Segen empfing die Bevölkerung nach den Jahren der Not die im Jahre 1820 sich erschließende Heilquelle am Steinklingen, dem nördlichen Ortsausgang nach Eppstein zu. Ärzte und Apotheker aber haben die heilsame Wirkung bestritten und abgelehnt. Der Volksmund erzählt heute noch, daß die geschädigten Ärzte die Quelle durch Quecksilber zum Versiegen brachten.

In den vergangenen Jahrhunderten stand der Weinbau in unserer Gemeinde als Erwerbsquelle der Bewohner in hoher Blüte. Wie heute noch an den Ufern des Main- und Rheinstroms die Reben mit ihrem saftigen Grün uns grüßen, so sah es einst auch an den Bergabhängen rings um Lorsbach aus. Statt der Obstbäume, die im Frühjahr mit weißem Blütenschmuck die Abhänge zieren, erfreute sich das Auge des Wanderers an den grünen Rebstöcken, die in Reih' und Glied an den Hängen standen. Um das Jahr 1832 erreichte die Ausdehnung des Weinbaues noch einmal einen Höhepunkt. Dann kamen schlechte Jahre für die Winzer; Reblaus und andere Rebkrankheiten, sowie die Ungunst der Witterung brachten Mißernten und wirkten sich erlahmend auf den Anbau aus. Auch fehlte es den Bauern an dem nötigen Geld und den entsprechenden Mitteln, um die Krankheiten zu bekämpfen. Aus einem alten Pfarrdokument geht hervor, daß die große Pfarrwingert noch bis zum Jahre 1856 bestand. Dann wurden die Weinberge mit Obstbäumen bepflanzt.

Im Jahre 1830 wurde die bestehende alte Holzbrücke über den Schwarzbach vom Hochwasser zerstört und 1832 die noch den meisten Einwohnern bekannte und in ihrem Aussehen bis heute erhaltene Steinbrücke erbaut.

Ohne große Ereignisse ging das Rad der Zeit auch über das im tiefen Tale schlummernde Lorsbach hinweg. 1845 wurde eine Wollspinnerei gegründet und gab den Bewohnern einigen Verdienst.

Neben der Landwirtschaft blühte die Eisenindustrie. Am Schwarzbach plätscherten die Mühlen - Schleifmühle, Schmelze und Hammermühle. Das Eisenerz wurde auf den Höhen des Lorsbacher Tales bis nach Wildsachsen und vor Hofheim graben.

Um die Zeit der 50-er Jahre entstand in der sogenannten Trutzmühle (der heutigen Lederfabrik Wermund) eine Gerberei für Oberleder, die aber nach ungefähr 20 Jahren wieder stillgelegt wurde.

Am 10. November 1859 wurde zur Erinnerung an den hundertsten Geburtstag Schillers auf dem Zimmerplatz die Schillerlinde gepflanzt.

Im Deutschen Krieg 1866 kämpfte Nassau mit Österreich und den süddeutschen Staaten gegen Preußen und wurde nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges von diesem annektiert. Zwei Lorsbacher Bürger namens Maus und Schneider nahmen an dem Krieg teil.

Durch den Bau der Landstraße von Hattersheim über Hofheim durch das Lorsbacher Tal nach Eppstein in den Jahren 1864 - 1868 kam Lorsbach etwas aus seiner Abgeschlossenheit heraus.

Dann kam der große Deutsch-Französische Krieg 1870/71. Mehrere Lorsbacher kämpften auf vielen Schlachtfeldern Frankreichs für die Einigung Deutschlands und kehrten alle mit Auszeichnungen wieder in die Heimat zurück.

Mit dem Bau der sogenannten Hess.-Ludwigsbahn, der Eisenbahnstrecke Frankfurt - Limburg, in den Jahren 1874 - 1876, kam neues pulsierendes Leben in unser bis jetzt so stilles Waldtal. Es war ein Festtag für die ganze Gemeinde, als der erste festlich geschmückte Personenzug im Jahre 1876 durch unser Dörfchen stampfte.

Freiwillige Feuerwehr Lorsbach i. Ts.

Am 19. November 1966 konnte, dank des im Haushalt der Gemeinde bereitgestellten Geldes, sowie Spenden des Kreises, der Fabrikanten, Geschäftsleuten, Privatpersonen und aktiven Feuerwehrkameraden, Herr Bürgermeister Kalb der Freiwilligen Feuerwehr ihr neues Schnelleinsatzfahrzeug übergeben.

Bei der Schlüsselübergabe an den Ortsbrandmeister Löber wies der Bürgermeister auf die stete Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr hin, ob bei Feuer, Hochwasser, Waldbrand oder Katastrophe. Um ihren freiwilligen, schweren Dienst zu versehen, müssen die Wehrmänner gut ausgebildet und materiell gut ausgerüstet sein, wozu das neue Fahrzeug mithelfen soll. Der Wunsch des Bürgermeisters war, daß das neue Fahrzeug oft bei Übungen, aber wenig im Ernstfalle, eingesetzt werden müsse. Gleichzeitig wünschte er, daß jederzeit junge freiwillige Männer Lorsbachs bereitstehen, um in die Fußspuren der bewährten alten Kameraden zu treten.

Herr Kreisbrandinspektor Mauer betonte, daß er sich immer freue, wenn eine Wehr des Kreises ein neues Fahrzeug erhalte, um im Ernstfalle schnell einsatzbereit zu sein.

Bei dem schweren Eisenbahnunglück in unserer Nachbargemeinde Oberliederbach am 17.11.66 hat es sich wieder bewiesen, daß die Feuerwehr schnell und tatkräftig zur Stelle, aber für solche Katastrophen doch noch kläglich ausgerüstet ist.

Um 16.00 Uhr fand eine Übung auf dem Zimmerplatz statt. Dort wurde 1 Hydrant, 1 Tragkraftspritze, 1 Löschfahrzeug, 240 m Schläuche und 7 Strahlrohre eingesetzt.

Zum Abschluß der Übergabe kamen die Kameraden der Wehr und des Roten Kreuzes im Gasthaus Schäfer zu einer gemütlichen Stunde zusammen.

Bekanntmachung

Die am 15. November 1966 und früher fällig gewordenen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge laut Steuer- und Hebezettel werden hiermit angemahnt.

Freunde des Fußballsports!

Als Fußballverein von Lorsbach erlauben wir uns, Sie heute einmal auf unsere Verbandsrunde aufmerksam zu machen.

Hier kann der Vorstand berichten, daß wir in den hinter uns liegenden Spielen gut abgeschnitten haben und nur 4 Punkte hinter dem Tabellenersten Schwanheim liegen. Dabei ist noch zu sagen, daß wir dieses Handicap in der Rückrunde aufholen können, zumal wir mehr Spiele auswärts ausgetragen haben.

Die erste Gelegenheit haben wir hierbei am 11.12.1966, wenn wir den Tabellenführer bei uns zu Gast haben. Dabei hoffen wir natürlich auf einen Sieg unserer Mannschaft, der uns dem Ziel, den 1. Platz zu erreichen, ein großes Stück näher bringen würde.

Dieses Ziel zu erreichen ist zwar nicht sehr einfach, aber wenn Sie mithelfen wollen, dann besuchen Sie uns bitte auf dem Sportplatz bei unseren Spielen, wofür wir Ihnen sehr dankbar wären.

Allen unseren Mitgliedern und Freunden wünschen wir Frohe Weihnachten und viel Glück im Neuen Jahr!

Mit sportlichen Grüßen!

DER I.F.C. LORSBACH

Jahresprogramm Vereinsring Lorsbach/Taunus

Samstag	7. Jan.	1967	Freiwillige Feuerwehr Generalversammlung
Samstag	21. Jan.	"	Maskenball Männergesangverein und I.F.C. Lorsbach
Samstag	28. Jan.	"	"Nassauer Schweiz" Kostümfest
Samstag	4. Febr.	"	Turnermaskenball
Sonntag	5. Febr.	"	Kindermaskenball
Montag	6. Febr.	"	Rosenmontagsball "Gasthaus zum Löwen"
Dienstag	7. Febr.	"	Quartettverein Lorsbach Lumpenball
Sonntag	12. Febr.	"	Turnverein Generalversammlung
Samstag	18. Febr.	"	Freiwillige Feuerwehr und Rotes Kreuz Familienabend
Samstag	25. Febr.	"	Männergesangverein Generalversammlung

Gottesdienste in Lorsbach/Taunus

Katholische Kirchengemeinde Lorsbach

18. Dez. 1966	8.30 Uhr	6. Jan. 1967	8.30 Uhr
25. Dez. 1966	00.00 Uhr (Mette)		20.00 Uhr
	10.00 Uhr	8. Jan. 1967	8.30 Uhr
26. Dez. 1966	8.30 Uhr	15. Jan. 1967	10.00 Uhr
1. Jan. 1967	10.00 Uhr	22. Jan. 1967	8.30 Uhr
		29. Jan. 1967	10.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Lorsbach

18. Dez. 1966	10.00 Uhr	1. Jan. 1967	19.00 Uhr
24. Dez. 1966	17.00 Uhr	6. Jan. 1967	20.00 Uhr
	23.00 Uhr	8. Jan. 1967	10.00 Uhr
25. Dez. 1966	8.30 Uhr	15. Jan. 1967	8.30 Uhr
26. Dez. 1966	10.00 Uhr	22. Jan. 1967	10.00 Uhr
31. Dez. 1966	20.00 Uhr	29. Jan. 1967	8.30 Uhr
		5. Febr. 1967	10.00 Uhr

Kindergottesdienst: Jeden Sonntag um 11.15 Uhr